

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niebergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn, oder auf die Kommissarien- und Amtsgerichts-Kassen übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Wothenslohn und Postgelber, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, so wie für die an Gerichts-Personen oder an die Kassen sonst zu entrichtende Sporkeln nicht aufgerechnet werden mögen.

Höchstem Befehle zufolge wird dieß und daß voreingeschaltete Konvention mit dem 1. November dieses Jahres in Wirksamkeit treten soll, zur Nachachtung der sämtlichen Justiz-Behörden des Großherzogthums hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 31. Oktober 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

V. Die Inhaber des Gerichts zu Knau, Carl Ferdinand Wilhelm und Friedrich Ludwig Wilhelm Gebrüder Adler, haben die ihrem Rittergute über das Dorf Knau, so wie über Kleina und die ihnen in Volkmannsdorf, Reudeck, Schöndorf, Keila und Posen gehörige Gerichtsunterassen zustehende und bisher noch mit verwaltete Kriminal-Gerichtsbarkeit abgetreten. Er. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach hiervon empfangenen unterthänigsten Vortrage diese Abtretung zu genehmigen gnädigst geruhet. Hierauf ist diese Obergerichtsbarkeit mit dem Sprengel des Großherzoglichen Kriminal-Gerichtes Weida vereinigt und das gedachte Gericht heute angewiesen worden, in Gemäßheit der Weidaischen Kriminal-Gerichtsordnung die gedachte Gerichtsbarkeit vom 15. dieses an auszuüben. Weimar den 1. November 1827.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VI. Nachdem der zeitliche Husar Gottfried Reuschel in Gemäßheit einer höchsten Entschliessung Er. Königl. Hoheit, des Großherzogs, für die Amtsbezirke Kalkenordheim und Dermbach mit den einbezirkten Patrimonial-Gerichts-ortschaften als Impost-Kontroleur angestellt, auch in dieser Eigenschaft vor dem unterzeichneten Kollegium gehörig verpflichtet worden ist: so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 7. November 1827.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.